

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1975

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 6. 1975	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO)	456

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung – VergabeVO)
Vom 2. Juni 1975**

Aufgrund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Mai 1975 (GV. NW. S. 410) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277) in der ab 1. Juni 1975 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

- a) der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 3. Dezember 1973 (GV. NW. S. 538),
- b) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Mai 1974 (GV. NW. S. 134),
- c) der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1442),
- d) der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Mai 1975 (GV. NW. S. 410)

ergibt.

Düsseldorf, den 2. Juni 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung – VergabeVO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Juni 1975**

Erster Abschnitt

Bundesweites Vergabeverfahren der Zentralstelle

§ 1

Studiengang

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung auf die in § 2 genannten in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogenen Studiengänge.

(2) Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt.

§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle nach Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungsverfahren und Studienplatzverteilungsverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in den Ländern durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach Maßgabe dieses Abschnittes vergeben.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt für alle Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert sind, soweit in Anlage 1 keine abwei-

chenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehramter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

§ 3

Formen und Fristen der Anträge

(1) Zulassungsanträge sind in den Fällen des § 2 an die Zentralstelle zu richten. Die Anträge müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar, zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen). Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach den Absätzen 2, 4 oder 7, so wird jeweils nur über den letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang die gewünschten Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Bewerber für Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 6 Nr. 1 des Staatsvertrages werden vom Bundesminister der Verteidigung, Bewerber für Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 6 Nr. 2 werden von den jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen (Studienorten) bereitgestellten Studienplätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) unter Angabe einer Rangfolge benannt. Der Zentralstelle ist von diesen Dienststellen zu bestätigen, daß die benannten Bewerber zu den in Artikel 11 Abs. 6 des Staatsvertrages genannten Personengruppen gehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studienplätze werden an diese Bewerber nur im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen (Studienorten) bereitgestellten Quoten entsprechend den Benennungen vergeben.

(4) Anträge, die der Bewerber nach den Bestimmungen dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag oder hilfsweise stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Die Zentralstelle bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(6) Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, hat er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung zu bezeichnen, auf die er den Antrag stützt; andernfalls wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Antrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulabschlußzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Antragstellers spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein wird. Die Einschreibung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung dieser fachpraktischen Ausbildung voraus.

(7) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Fristen des Absatzes 1 Satz 2 ausschließlich bei der im Hauptantrag genannten Hochschule einzureichen. Ist Voraussetzung für die Einschreibung des Bewerbers das Bestehen einer Feststellungsprüfung oder einer Sprachprüfung, so ist diese spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 4

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) In dem Verfahren gemäß Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16. Den danach ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz in Anwendung der Vorschriften des § 5 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 zusammengefaßt werden.

§ 5

Verteilung

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studiengangs werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienorts oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches gemäß Absatz 2,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienorts oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Studienort im Sinne dieser Verordnung ist eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule. Im Sinne der Nummern 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Ort.

(2) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf den selben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten keine Hochschule oder kein Teil einer Hochschule befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4 und 5 als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Ergibt sich während der Verteilung, daß einem ausgewählten Bewerber kein Studienplatz zugewiesen werden

kann, wird für ihn der nach den §§ 6 bis 16 rangnächste Bewerber in die Verteilung aufgenommen. Die Verteilung auf die zu diesem Zeitpunkt noch verteilbaren Studienplätze wird unter Beteiligung dieses Bewerbers nach den Absätzen 1 bis 4 fortgesetzt.

§ 6

Quoten

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Höchstzahlen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 10),
2. 8 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13), soweit nicht in Anlage 1 für einen Studiengang anderes bestimmt ist,
3. darüber hinaus
 - a) in den Studiengängen Medizin und Pharmazie je 1 vom Hundert und im Studiengang Zahnmedizin 1,5 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr,
 - b) in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin je 2 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 verbleibende Anzahl der Studienplätze wird von der Zentralstelle zusammengefaßt und an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

§ 15 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.

§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Rang durch die Gesamtnote oder Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 10 zu ermitteln ist. § 8 bleibt unberührt.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBl. S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie oder Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt.

Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle diese Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamte (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - P/180$ errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBl. 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBl. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBl. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet; Absatz 2 Sätze 2 bis 7 und 10 finden Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 errechnet.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Hochschule oder an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Enthalten die Hochschulzugangsberechtigungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in eine Hochschule übergeleitet wurden, oder von nicht mehr bestehenden Hochschulen keine dem Satz 1 entsprechende Gesamtnote, ist diese von der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Landesbehörde in einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird vorbehaltlich des Absatzes 9 von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne

Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 8

Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote

(1) Die Durchschnittsnote oder Gesamtnote (§ 7) wird von der Zentralstelle wie folgt verändert:

1. bei Bewerbern für den Studiengang Pharmazie durch Abzug von 1,0, wenn sie aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben;
2. bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die
 - a) an einem Abendgymnasium oder Kolleg oder aufgrund einer Prüfung gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBl. S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBl. S. 344) oder nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, durch Abzug von 0,5 – eine anerkannte Berufsausbildung liegt vor bei Ausbildungsberufen mit mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer, die im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), enthalten sind oder als Berufsausbildung in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen oder Fachschulen vermittelt werden, und bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung –,
 - b) durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3,
 - c) durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1,
 - d) durch eine nach dem Jahre 1966 abgelegte deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren, durch Abzug von 0,1, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachgewiesen ist;
3. bei Bewerbern, die ein in Anlage 3 bezeichnetes Reifezeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen,

durch Abzug oder Zuschlag eines Wertes nach Maßgabe dieser Anlage; diese Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote einer Hochschulzugangsberechtigung wird nur einmal vorgenommen und gilt für jedes Vergabeverfahren aufgrund dieser Verordnung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist – auch innerhalb der Nummer 2 – eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich. Die Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote entfällt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer Hochschule oder einer Vorgängereinrichtung erworben wurde,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. November 1972 erworben wurde.

§ 9

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde. Sofern die Berechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, bleibt dies außer Betracht. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang.

(2) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorvergangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als acht Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Vergabeverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn der gewählte Studiengang eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralstelle, in den Fällen des Zweitstudiums unter Berücksichtigung eines Gutachtens der im Hauptantrag genannten Hochschule, das mit dem Zulassungsantrag einzureichen ist.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an deutsche Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags aus diesem Grunde für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrags verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die aufgrund des Einschlagens des Zweiten Bildungsweges entstanden sind,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird von der Zentralstelle nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen, der je Studiengang und Hochschule von der im

Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule festgestellt worden ist. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber den festgestellten Grad der außergewöhnlichen Härte mit. Soweit diese Mitteilung der Hochschule über die Feststellung der Zentralstelle nicht fristgemäß vorliegt, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte von der Zentralstelle festzusetzen.

§ 11

Sanitätsoffizier-Anwärter und Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Bei Bewerbungen um Studienplätze innerhalb der Quoten für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 3 Abs. 3 sind von der Zentralstelle nur folgende Umstände zu prüfen:

1. Bestätigung der zuständigen Stelle, daß die benannten Bewerber zu den Personengruppen nach Artikel 11 Abs. 6 des Staatsvertrages gehören,
2. die Übereinstimmung der Zahl der Bewerber mit der Zahl der an den einzelnen Studienorten jeweils bereitgestellten Studienplätze,
3. die Einhaltung der Frist gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Für Bewerbungen, die der Zentralstelle nicht fristgemäß mit der Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegen, gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Zentralstelle teilt den zuständigen Stellen rechtzeitig die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Studienorten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit.

§ 12

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet oder übernommen haben oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben, sind in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung
 - a) unmittelbar vor Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder
 - b) nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber die Zulassung spätestens zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Abs. 1) nach Beendigung seines Dienstes nach Absatz 1 beantragt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 6 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(4) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die gemäß Absatz 3 vorweg zuzulassen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtli-

che Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 13

Auswahl ausländischer und staatenloser Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Absatz 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
- Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
- Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden von den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist mit, welchen ausländischen und staatenlosen Bewerbern sie einen Studienplatz zugeteilt haben; innerhalb von weiteren zwei Wochen teilen sie der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben.

§ 14

Ranggleichheit

(1) Bei gleichem Rang der Bewerber erfolgt die Auswahl nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem Personenkreis nach § 12 Abs. 1 gehören und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden, innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 nach Einordnung der Bewerber aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Besteht innerhalb der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Einordnung der Bewerber aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden die Bewerber dieses Jahrgangs nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(5) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß den Absätzen 2 bis 4 bei den jeweiligen Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern gegeben, so entscheidet unter diesen das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(6) Kann ein Bewerber im Auswahlverfahren sowohl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Eignung und Leistung) als auch in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeit) zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 6 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei

gleichen Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

(7) Wird ein Bewerber in einer der Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugelassen, so kann er nicht in einer anderen Quote zugelassen werden.

§ 15

Fachhochschulstudiengänge

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen wird die verbleibende Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 auf Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Bewerber im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt, soweit nicht besondere Quoten gemäß Artikel 18 des Staatsvertrages festgesetzt worden sind.

(2) Für den Anteil, der auf die anderen Bewerber entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 7 bis 9, 12 und 14.

(3) Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 Abs. 2, 5 und 7 vergeben.

§ 16

Studiengangkombinationen

(1) Als Studiengangkombination gilt das Studium von zwei oder mehr Studiengängen mit dem selben Lehramtsabschluß. Bei Bewerbungen für eine Studiengangkombination finden die Vorschriften dieses Abschnitts nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 2 bis zu acht Studiengangkombinationen und für jede Studiengangkombination die gewünschten Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Er hat in seinem Zulassungsantrag für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben. Hierbei soll er auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind. Die Zentralstelle teilt der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind. Bewerber, die das Studium in einem Studiengang der angegebenen Studiengangkombination bereits abgeschlossen haben oder für diesen bereits eingeschrieben sind, sollen dies im Zulassungsantrag mitteilen.

(3) Die Auswahl nach § 4 Abs. 3 wird getrennt für jeden Studiengang einer Studiengangkombination durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten, in Anlage 1 Buchstabe b oder Anlage 1 Buchstabe c genannten oder von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.

§ 17

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei Anwendung des Auswahlverfahrens § 4 Abs. 3 Satz 2, §§ 7, 8 und 14 Abs. 2 und 5; in § 7 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (zweites Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, §§ 10 und 13 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prü-

fung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberrangs die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(4) Bewerbungen von Studenten, die ihr Studium in der gleichen Fachrichtung nach Ablegung einer Abschlußprüfung an einer anderen Hochschule desselben Hochschulbereichs unter Anrechnung von Fachsemestern fortführen wollen, werden, sofern Anlage 1 nichts anderes bestimmt, nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen.

§ 18

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 5 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Vergabeverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

§ 19

Zuständigkeiten der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle ist zuständig für Entscheidungen nach Artikel 8 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Staatsvertrages:

1. im Verteilungsverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) gemäß § 4,
2. im Auswahlverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages) gemäß § 4 sowie nach § 17; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die sich auf die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

§ 20

Bescheidung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf die Vorschriften des Artikels 8 Abs. 4 Satz 2 und des Artikels 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrags bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

(4) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens (§ 23) darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist. Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.

§ 21

Meldungen der Hochschulen über freigebliebene Studienplätze

(1) Die Hochschulen teilen unverzüglich innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der Frist gemäß § 20 Abs. 2 der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. In diese Mitteilungen sind auch Bewerber, die im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen wurden, einzubeziehen.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar ist.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Absätze 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

§ 22

Nachrückverfahren

(1) Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilung gemäß § 21 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 unter Beachtung der §§ 4 und 6 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren; soweit eine Umrechnung der Zahl freigebliebener Studienplätze der Studiengänge nach Anlage 1 Buchstabe a, Anlage 1 Buchstabe b oder Anlage 1 Buchstabe c vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf den Ranglisten geführt werden.

(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie bereit sind, für den Fall der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 23

Abschluß der Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind oder wenn die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. Die Zentralstelle soll das Verfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder die fortgeschrittene Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens zum 31. Mai (Sommersemester) beziehungsweise zum 30. November (Wintersemester).

§ 24

Vergabe freier Studienplätze
durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese von der Hochschule an Bewerber vergeben, die bis zum 1. Mai (Sommersemester) beziehungsweise bis zum 1. November (Wintersemester) bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben.

Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Falls mehr Zulassungsanträge vorliegen, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Hierbei sind Bewerber, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, gemäß § 20 Abs. 3 von der Zentralstelle ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist, bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigefügte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze wird von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 25

Zuständigkeiten der Hochschulen

Die Hochschulen sind im Auswahlverfahren zuständig für die Entscheidungen über Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerber gemäß § 13. § 20 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vergabeverfahren der Zentralstelle
in den Ländern

§ 26

Anwendung der Vorschriften
des Ersten Abschnitts

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auch auf die Studiengänge Anwendung, die an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einem besonderen Bewerbungsverfahren und Studienplatzverteilungsverfahren der Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages und § 6 Nr. 2 des Studienplatzgesetzes unterliegen, soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung, mit der die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle angedordnet wird, nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Besondere Vorschriften
für Fachhochschulstudiengänge
und integrierte Studiengänge bei Bewerbern
mit Fachhochschulreife

(1) Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang an einer Fachhochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule oder – bei Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertiger Vorbildung – für einen integrierten Studiengang neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Zulassungsantrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassung und Einschreibung stehen unter dem Vorbehalt, daß der erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Gesamthochschulen ergibt sich aus Anlage 4.

Anlage 4

(3) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird die nach § 7 Abs. 9 zu bildende Durchschnittsnote von der Schule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.

(4) Bei Bewerbern, die ein in Anlage 3 bezeichnetes Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, nimmt die Zentralstelle keine Veränderung der Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vor.

(5) § 15 Abs. 1 und 2 findet auch auf Studiengänge an Gesamthochschulen Anwendung, die Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen. Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird von der Zentralstelle wie folgt vergeben:

1. zu 50 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Lebensalter ausgewählt werden,
2. zu 50 vom Hundert an Bewerber, die nach der Zahl der Semester, für die ein Zulassungsantrag für den gewählten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, ausgewählt werden.

§ 12 gilt entsprechend. Der Rang der Bewerber, die nach Nummer 1 ausgewählt werden, bestimmt sich nach dem Geburtsdatum; der ältere Bewerber hat den Vorrang. Der Rang der Bewerber, die nach Nummer 2 ausgewählt werden, wird durch die Zahl der Semester bestimmt, für die ein Zulassungsantrag für den gewählten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist. §§ 14 und 22 Abs. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von Eignung und Leistung das Lebensalter und an die Stelle der Wartezeit die Zahl der Semester, für die ein Zulassungsantrag für den gewählten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, tritt.

(6) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich bei der Zentralstelle einzureichen. Über diese Anträge entscheidet die Zentralstelle.

Dritter Abschnitt

Vergabeverfahren der Hochschulen

§ 28

Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester durch die Hochschulen

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 4 bis 7, der §§ 6 bis 10, 12 bis 14, 15 Abs. 1 und 2, des § 16 Abs. 1 und 3 und der §§ 18, 20, 23 und 27 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend bei Studiengängen, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester durch die einzelne Hochschule, soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung, mit der die Höchstzahlen für diese Studiengänge festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist; an die Stelle der Zentralstelle tritt die Hochschule.

(2) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Falle der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschußfrist verlangen.

(3) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, prüft die Hochschule im Falle der Zulassung, ob er einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann. Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, wird er nicht auf die Höchstzahl der in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber angerechnet. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(4) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen, ist er im Nachrückverfahren unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 auf den Ranglisten geführt werden. Auf den Zulassungsbescheid findet § 20 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(5) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens (§ 23) noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden und in geeigneter Weise bekanntzugebenden Frist gemeldet haben. Falls sich mehr Bewerber melden, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 29

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern durch die Hochschulen

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 4 bis 7, der §§ 6 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 2 und 5, des § 15 Abs. 1 und 2, des § 16 Abs. 1 und 3, des § 18 Abs. 1, der §§ 20, 23, 27 Abs. 1 und 3 bis 5 und des § 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend bei Studiengängen und Teilen von Studiengängen, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, für die Vergabe von Studienplätzen in einem höheren Fachsemester (zweites oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt) durch die einzelne Hochschule, soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung, mit der die Höchstzahlen für diese Teile von Studiengängen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist; an die Stelle der Zentralstelle tritt die Hochschule. In § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 15. Januar der 15. März und an die Stelle des 15. Juli der 15. September. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt; in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 100.

(2) Zu einem höheren Fachsemester eines Studiengangs kann auf Antrag unmittelbar nur zugelassen werden,

1. wer in diesem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder war,
2. wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist und in einem höheren Fachsemester den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehrämter sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragt.

Absatz 5 bleibt unberührt. Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Bewerber die hierfür nach der Prüfungsordnung vorgesehene Zwischenprüfung, Vorprüfung oder andere vergleichbare Prüfungen bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts oder gleichwertige Leistungen erbracht hat.

(3) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Abschnitts oder des § 28 ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, gilt dieser Zulassungsantrag zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschußfrist verlangen. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(4) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von §§ 7 und 8 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhält. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen,

Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Rangs des Bewerbers die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten der Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht. Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen ohne Verschulden des Bewerbers nicht fristgerecht vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(5) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Abschnitts oder des § 28 ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und sind ihm für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs angerechnet worden, prüft die Hochschule, ob ihm in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 ein Studienplatz in einem höheren Fachsemester zugewiesen werden kann. Hierbei sind die Bewerber, die für das erste Fachsemester vor Beginn von Nachrückverfahren zugelassen worden sind, bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1438), und die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 161), werden aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist¹⁾.

(2) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts sowie § 30 treten am 1. Juni 1975 in Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 1976.

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Betriebswirtschaft
4. Biochemie
5. Biologie
6. Chemie
7. Datentechnik
8. Elektrotechnik
9. Ernährungswissenschaft
10. Geographie
11. Haushaltswissenschaft
12. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
13. Informatik
14. Lebensmittelchemie
15. Mathematik

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Änderungsverordnungen.

16. Medizin
17. Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
18. Pädagogik
19. Pharmazie
20. Physik
21. Psychologie
22. Rechtswissenschaft
23. Tiermedizin
24. Volkswirtschaft
25. Wirtschaftspädagogik
26. Zahnmedizin

4. Hauswirtschaft
5. Mathematik
6. Physik
7. Wirtschaftskunde

Anlage 2

**Zuordnung
der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist die Entfernung als 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie
4. Hauswirtschaftswissenschaft
5. Mathematik
6. Pädagogik
7. Physik
8. Wirtschaftswissenschaft

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (mit Ausnahme dieser Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein):

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie

Land Baden-Württemberg

Studienorte	Landkreise														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Kreisfreie Städte															
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80	120	70	70	80	140	150
Freiburg-Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	80	50	80	110	60	70	100	130	170
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30	50	0	30	80	70	120
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60	50	70	110	0	70	
Landkreise															
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0	80	90	70	70	40	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100	130	130	100	90	90	0
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110	170	130	110	60	170	140
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60	80	40	50	90	110	140
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60	110	70	50	40	120	120
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90	50	70	100	140	100	170
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90	140	120	100	70	100	40
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40	50	0	40	100	80	130
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100	80	60	90	160	120	180
Odenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90	90	100	80	60	150	150
Ostalbkreis	80	190	120	130	150	230	70	140	80	0	70	90	140	50	120
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0	80	30	0	60	60	80
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100	100	80	100	130	150	200
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0	90	80	50	50	70	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0	60	30	0	60	70	90
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60	120	90	60	0	100	70
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0	90	60	0	100	90	80
Angränzende Kreise															
Land: Hessen															
Landkreis															
Bergstraße	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Land: Rheinland-Pfalz															
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Landkreise															
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Land: Bayern															
Landkreis															
Neu-Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0

Land Bayern

Kreise ▼	Studienorte ►								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte									
Amberg	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	4	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Kempten/Allgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	4	8	3	5
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Weiden/Oberpfalz	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Landkreise									
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Amberg-Weizbach	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	3	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Dillingen/Donau	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	5	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	2	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	2	8	3	7
Erding	3	6	7	5	1	5	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	1	8	5	4

Kreise ▼	Studienorte ►								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
Forchheim	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	4	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Haßberge	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	4	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Landsberg/Lech	2	6	7	4	1	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Lindau/Bodensee	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Mühldorf/Inn	4	7	6	5	1	5	3	2	8
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	4	7	3	8
Neumarkt/Oberpfalz	7	3	4	2	5	2	8	1	6
Neustadt/Waldnaab	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Neustadt/Aisch/Windsheim	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	1	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Pfaffenhofen/Ilm	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	1	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	5	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	2	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	2	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	1	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Wunsiedel/Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	3	6	5	4

Land Niedersachsen

Kreise ▼	Studienorte ►									
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta	
Kreisfreie Städte										
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160	
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130	
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40	
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100	
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110	
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	50	
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50	
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	180	160	150	
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90	
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170	
Landkreise										
Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130	
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70	
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	60	100	70	
Aurich (Ostfriesland)	240	270	270	190	220	200	60	140	100	
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	150	100	
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120	
Clöppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0	
Fallingb.	90	120	150	50	80	60	100	130	100	
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100	
Gandersheim	60	20	40	60	0	160	190	140	150	
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150	
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170	
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170	
Grafschaft Bentheim	230	230	220	180	200	240	110	70	90	
Grafschaft Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0	
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	50	90	0	
Grafschaft Schaumburg	100	100	90	50	50	150	130	70	90	
Hamel-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100	
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110	
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150	
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190	
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130	
Holzminde	90	60	50	60	50	170	160	110	130	
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130	
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80	

Kreise ▼	Studienorte ►									
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta	
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70	
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	60	200	220	190	
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150	
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70	
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	60	
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120	
Northheim	70	30	0	80	50	170	120	150	160	
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	0	
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0	
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70	
Osterode/Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170	
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140	
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90	
Schaumburg-Lippe	90	100	100	40	50	130	110	80	80	
Sothau	90	130	160	70	90	0	110	140	110	
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130	
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150	
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0	
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70	
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70	
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90	
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100	
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160	
Angrenzende Kreise										
Land: Schleswig-Holstein										
Landkreis										
Herzogtum Lauenburg	—	—	—	—	—	0	—	—	—	
Land: Nordrhein-Westfalen										
Kreis										
Steinfurt	—	—	—	—	—	—	—	0	—	
Land: Hessen										
Kreisfreie Stadt										
Kassel	—	—	0	—	—	—	—	—	—	
Kreise										
Werra-Meißner-Kreis	—	—	0	—	—	—	—	—	—	
Kassel	—	—	0	—	—	—	—	—	—	

Land Rheinland-Pfalz

Studienorte ►						
Kreise ▼	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte						
Frankenthal	40	110	40	50	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz	70	60	90	0	120	40
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	50	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	50	40	120	0
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80
Landkreise						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Aizy-Worms	40	80	60	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40
Berncastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	60	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Kusel	30	90	70	80	60	70
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110
Angrenzende Kreise						
Land: Hessen						
Kreisfreie Stadt						
Wiesbaden	—	—	—	0	—	—
Kreise						
Bergstraße	—	—	—	—	—	0
Groß-Gerau	—	—	—	0	—	0

Land Hessen

Studienorte ►					
Kreise ▼	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
Kreisfreie Städte					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt	30	0	50	150	80
Gießen	80	50	0	100	20
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
Landkreise					
Bergstraße	20	50	110	200	130
Darmstadt	0	30	80	170	100
Dieburg	0	30	80	160	100
Dillkreis	100	70	30	110	0
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Mainz-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	20	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingaukreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Untertaunuskreis	50	40	70	170	90
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	30	120	50
Wetzlar	80	50	0	110	0
Angrenzende Kreise					
Land: Niedersachsen					
Kreise					
Göttingen	—	—	—	0	—

Schleswig-Holstein

Studienorte		
Kreisfreie Städte/ Landkreise	Flensburg	Kiel
Kreisfreie Städte		
Flensburg	0	70
Kiel	70	0
Lübeck	130	60
Neumünster	90	30
Kreise		
Dithmarschen	70	70
Herzogtum Lauenburg	150	80
Nordfriesland	0	70
Ostholstein	110	40
Pinneberg	130	80
Plön	90	0
Rendsburg-Eckernförde	60	0
Schleswig-Flensburg	0	40
Segeberg	110	40
Steinburg	110	60
Stormarn	120	60

Land Hamburg

Studienorte		Hamburg
Kreisfreie Städte/ Landkreise		
Kreisfreie Stadt		
Hamburg		0
Angrenzende Kreise		
Land: Schleswig-Holstein		
Landkreise		
Herzogtum Lauenburg		0
Pinneberg		0
Segeberg		0
Stormarn		0
Land: Niedersachsen		
Landkreise		
Harburg		0
Stade		0

Land Bremen

Studienorte		Bremen
Kreisfreie Städte/ Landkreise		
Kreisfreie Städte		
Bremen		0
Bremerhaven		0
Angrenzende Kreise		
Land: Niedersachsen		
Landkreise		
Grafschaft Hoya		0
Oldenburg		0
Osterholz		0
Verden		0
Wesermünde		0
Wesermarsch		0

Land Saarland

Studienorte		Saarbrücken
Kreisfreie Städte/ Landkreise		
Kreisfreie Stadt		
Stadtverband Saarbrücken		0
Landkreise		
Merzig-Wadern		30
Neunkirchen		20
Saar-Pfalz-Kreis		30
Saarlouis		20
St. Wendel		30

Anlage 3

**Ermittlung
der Durchschnittsnote für ein Land
und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder**

1. Reifezeugnisse, die gemäß Artikel 11 Abs. 8 des Staatsvertrages und § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung zur Veränderung der nach § 7 Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 dieser Verordnung ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote herangezogen werden, sind:
 - 1.1 Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz erworben wurden:
 - 1.1.1 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife vom 20. März 1969 (GMBl. S. 161),
 - 1.1.2 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227),
 - 1.1.3 Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599),
 - 1.1.4 Vereinbarung über Abendgymnasien vom 3./4. Oktober 1957 (GMBl. 1958 S. 135) in der Fassung der Vereinbarung vom 8. Oktober 1970 (GMBl. S. 667),
 - 1.1.5 Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) vom 7./8. Juli 1965 (GMBl. 1966 S. 196);
 - 1.2 Zeugnisse der fachgebundenen und der nicht in allen Ländern anerkannten allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife, die an Gymnasien erworben wurden.
2. Für jedes der unter Nummer 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 die allgemeine Durchschnittsnote zu bilden und in dem Reifezeugnis auszuweisen.
3. Aus den Durchschnittsnoten der unter Nummer 1 bezeichneten Reifezeugnisse eines Berechnungszeitraums wird von der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde eine Durchschnittsnote für das Land ermittelt; sie stellt das arithmetische Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Zeugnisse dar. Die Durchschnittsnote für das Land wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
4. Berechnungszeiträume sind
 - 4.1 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1973/74:
 - 4.1.1 im Land Hamburg: 1. November 1972 bis 28. Februar 1973,
 - 4.1.2 in den anderen Ländern: 1. November 1972 bis 30. Juni 1973;
 - 4.2 für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1974:
 - 4.2.1 im Land Hamburg: 1. März 1973 bis 15. Januar 1974,
 - 4.2.2 im Land Berlin: 1. Juli 1973 bis 15. Januar 1974,
 - 4.2.3 in den anderen Ländern: 1. Januar 1973 bis 15. Januar 1974;
 - 4.3 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974;
 - 4.4 für die nachfolgenden Vergabeverfahren: jeweils ein Jahr bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 3 Abs. 1).
5. Die Zentralstelle errechnet nach Ablauf der Antragsfrist aus den Durchschnittsnoten, die in den einzelnen Ländern jeweils für ihren vorangegangenen Berechnungszeitraum ermittelt worden sind, eine Gesamtdurchschnittsnote aller Länder. Sie wird als arithmetisches Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Reifezeugnisse auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Zeugnisse der Fachhochschulreife, die gemäß Artikel 11 Abs. 8 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung zur Veränderung der nach § 7 Abs. 9 dieser Verordnung ermittelten Durchschnittsnote herangezogen werden, sind:
 - 6.1 Zeugnisse, die auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (GMBl. S. 137) und der „Rahmenordnung über die Abschlußprüfung der Fachoberschule – Bestimmungen für Nichtschüler –“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. September 1972 (GMBl. 1973 S. 102) erworben wurden;
 - 6.2 weitere Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land als Zeugnisse der Fachhochschulreife anerkannt worden sind.
7. Für jedes dieser Zeugnisse ist nach § 7 Abs. 9 eine Durchschnittsnote zu bilden und in dem Zeugnis auszuweisen.
Für die Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder sind die Nummern 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.
7. Der Wert, um den die Zentralstelle gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 die nach § 7 Abs. 2 bis 4, 6, 7 und 9 dieser Verordnung ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote verändert, ergibt sich aus der Differenz der nach Nummer 5 beziehungsweise Nummer 6 ermittelten Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder und der nach den Nummern 3 und 4 beziehungsweise Nummer 6 ermittelten Durchschnittsnote für das Land, in dem dieses Reifezeugnis beziehungsweise Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde. Maßgebend für die Wertveränderung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ist der Berechnungszeitraum, in dem das Reifezeugnis beziehungsweise Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde; fällt der Zeitpunkt des Erwerbs in zwei Berechnungszeiträume, so ist der früher beginnende Berechnungszeitraum maßgebend.

Anlage 4

**Zuordnung
der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 27 Abs. 2 dieser Verordnung**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Kreise und kreisfreie Städte.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Studienorte																			
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Burgsteinfurt	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gelsenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lage	Lemgo
Kreisfreie Städte/ Kreise																			
Kreisfreie Städte																			
Aachen	0	220	110	180	230	130	70	90	100	110	110	120	250	130	30	60	70	230	240
Bielefeld	220	0	110	80	0	90	150	140	120	110	130	110	60	90	190	160	160	0	0
Bochum	110	110	0	70	120	0	40	30	0	0	60	20	150	30	90	60	60	120	130
Bonn	70	180	80	160	180	90	60	80	80	90	50	70	200	80	60	20	80	180	190
Bothrop	100	120	20	70	140	40	30	20	0	0	70	40	170	60	80	70	30	140	150
Dortmund	130	90	0	70	110	0	60	50	30	30	60	0	130	20	100	70	70	100	110
Düsseldorf	70	150	40	110	160	60	0	20	30	40	60	50	190	70	50	0	0	160	170
Duisburg	90	140	30	90	160	50	0	0	20	20	70	50	180	60	60	60	30	140	160
Essen	100	120	0	80	140	30	20	20	0	0	60	30	170	50	80	60	60	140	140
Gelsenkirchen	110	110	0	70	130	30	40	20	0	0	60	30	160	40	80	60	40	130	140
Hagen	120	110	20	90	120	0	50	50	40	30	40	0	140	0	90	60	60	120	120
Hameln	160	60	50	60	80	30	90	80	60	50	70	40	110	30	130	100	90	80	80
Herne	120	110	0	70	120	20	50	30	20	10	60	30	150	40	90	70	50	120	130
Köln	60	160	60	140	170	70	0	60	60	70	40	60	190	70	40	0	50	170	180
Krefeld	70	160	50	100	170	70	20	0	30	40	80	60	200	80	50	50	0	170	180
Leverkusen	70	150	50	130	160	60	30	50	50	50	40	50	180	60	50	0	40	160	170
Mönchengladbach	50	170	60	120	190	80	20	30	50	60	80	70	210	90	30	50	20	180	190
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	90	150	40	20	0	0	20	70	40	180	70	140	60	20	140	150
Münster	170	60	60	0	90	50	100	80	70	60	100	70	120	70	70	120	100	100	100
Oberhausen	90	130	20	80	150	40	30	0	0	20	70	50	180	60	70	60	20	140	150
Remscheid	90	130	30	110	140	40	30	40	30	40	30	30	160	40	70	30	50	140	150
Solingen	80	140	40	110	150	50	20	40	30	40	40	30	170	50	60	30	40	150	160
Wuppertal	90	130	20	100	140	40	30	30	30	30	0	20	160	40	70	40	40	140	150
Kreise																			
Aachen	0	220	110	180	230	130	70	90	100	110	110	120	250	130	0	60	70	230	240
Borken	130	120	50	0	140	50	70	50	40	40	100	70	170	80	110	100	60	130	140
Coesfeld	150	90	50	0	120	50	80	60	50	50	110	70	150	70	130	110	80	110	120
Düren	30	200	90	160	210	110	40	70	80	90	90	90	230	110	0	40	50	210	220
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	100	130	0	40	40	0	30	0	0	150	0	80	50	60	140	150
Erftkreis	40	180	70	140	190	90	30	50	60	70	70	90	210	90	0	0	40	190	200
Euskirchen	50	190	90	170	200	110	60	90	90	100	100	90	220	100	0	30	80	200	210
Glücksloh	200	0	80	80	0	70	130	120	110	100	110	90	70	80	180	140	140	30	0
Heinsberg	20	210	100	160	220	110	60	70	80	90	100	90	240	120	0	60	50	220	230
Herford	230	0	120	90	0	110	160	150	140	130	140	120	60	110	210	180	170	0	0
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	80	60	110	110	90	90	60	60	0	0	140	100	120	80	90
Höxter	250	60	150	150	0	130	190	160	170	160	150	140	0	120	230	190	200	0	0

Wuppertal

Soest

Siegen

Paderborn

Münster

Mönchengladbach

Minden

Meschede

Lemgo

Lage

Krefeld

Köln

Jülich

Iserlohn

Höxter

Hagen

Gummersbach

Gelsenkirchen

Essen

Duisburg

Düsseldorf

Dortmund

Detmold

Burgsteinfurt

Bochum

Bielefeld

Aachen

Kleve	110	170	80	90	190	100	80	100	160	200	70	100	180	170	140	90
Lippe	230	0	130	110	0	110	160	60	160	0	60	140	70	130	70	140
Märkischer Kreis	120	110	40	110	120	40	60	50	60	50	80	80	100	50	50	30
Mettmann	70	150	40	110	150	50	0	0	0	180	40	90	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	260	40	150	110	0	130	190	180	180	0	210	100	80	170	100	170
Neuss	60	160	50	110	170	60	0	30	30	200	20	110	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	110	130	60	130	140	60	60	70	60	170	80	100	110	40	70	0
Olpe	130	120	70	130	120	60	80	90	80	160	100	100	110	0	60	50
Paderborn	210	40	110	110	0	90	150	140	120	0	170	80	0	110	0	120
Recklinghausen	120	100	0	60	120	20	50	40	20	50	60	170	110	100	60	40
Rheinisch-Bergischer Kreis	80	150	50	130	160	60	40	60	50	180	50	110	140	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	180	170	80	60	80	80	190	70	130	150	60	110	50
Siegen	140	130	90	150	130	80	100	110	100	140	0	170	130	110	0	80
Soest	170	60	60	80	80	40	100	90	80	70	120	120	50	0	80	70
Steinfurt	180	80	70	0	110	70	110	90	80	150	100	110	120	0	150	100
Unna	140	80	30	70	90	0	70	60	50	120	90	50	80	80	0	50
Viersen	70	160	60	110	180	70	30	30	40	210	0	110	170	120	120	50
Warendorf	190	40	70	0	60	60	120	100	90	100	140	70	0	60	120	0
Wesel	100	140	50	70	160	60	50	0	40	190	50	80	150	130	100	60
Angrenzende Kreise																
Land: Hessen																
Landkreis																
Dillkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Land: Niedersachsen																
Kreisfreie Stadt																
Osnabrück	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreise																
Grafschaft Bentheim	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grafschaft Diepholz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Grafschaft Schaumburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hameln-Pyrmont	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Holzminde	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lingen	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nienburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Northem	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Osnabrück	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Schaumburg-Lippe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Land: Rheinland-Pfalz																
Landkreise																
Altenkirchen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Westerwaldkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.